

# **Präambel**

Die in ihrer Bedeutung für Mücke und Umgebung wichtige Einrichtung des Hallenbades Mücke, für die Bereiche Freizeit- Schul- und Vereinssport, Gesundheit, Fitness und Erholung, sowie für den Spaß der Bürger, soll unter besseren Rahmenbedingungen durchgeführt werden, als dies allein durch die Finanzierung aus Mitteln der öffentlichen Hand erreicht werden kann.

Deshalb haben sich Besucher, Freunde und Förderer des Hallenbades Mücke zu einem gemeinnützigen Verein zusammengeschlossen, um die Arbeit des Hallenbades Mücke zusätzlich zu fördern und mit ideeller und materieller Hilfe zu unterstützen.

Ziel soll es auch sein, die vielfältigen Aktivitäten und die Möglichkeiten therapeutischen Schwimmens im Hallenbad Mücke, einem breiteren Kreis der Bevölkerung, über den lokalen Rahmen hinaus, bekannt zu machen, sowie das Potential der Mitarbeiter dort zu fördern und die Existenz des Hallenbades langfristig zu sichern.

## **Satzung**

### **des „Förderverein Hallenbad Mücke“**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Hallenbad Mücke“ Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mücke.

#### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und der Gesundheitspflege sowie der Rettung aus Lebensgefahr durch Erhalt des Schwimmbades für die Allgemeinheit und als Trainingsstätte der örtlichen Wasserwachtgruppe.

Der Vereinszweck soll vor allem in Form von ideeller und finanzieller Förderung des Fortbestandes und Betriebes des Hallenbades Mücke unter anderem durch Weiterleitung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden, Leistung ehrenamtlicher Arbeitsstunden, Erarbeitung von Konzepten zur Attraktivitätssteigerung und Förderung des Schul- und Schwimmsports auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen erfolgen

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mittel des Vereines werden dem Hallenbadbetreiber mit der Auflage zur Verfügung gestellt, diese ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Hallenbad Mücke zu verwenden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an:
  - a. Deutsches Rotes Kreuz, Ortsvereinigungen Nieder-Ohmen, Atzenhain und Mücke, wobei die Ortsvereinigungen zu gleichen Teilen das hälftige Vereinsvermögen zugewendet bekommen;
  - b. Förderverein der Diakoniestation Ohm-Felda,

oder im Falle deren Nichtbestehens kann eine andere gemeinnützige Institution als Ersatz benannt werden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

6. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche und juristische Person, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.

2. Neben den juristischen Personen haben bei natürlichen Personen volljährige Mitglieder aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche ab 16 Jahre haben aktives Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung der Sorgeberechtigten für alle Maßnahmen während der Dauer der Minderjährigkeit. Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre wird das aktive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
  - Teilnahme an der Gründungsversammlung, in der die Vereinssatzung gem. Teilnehmerliste verabschiedet wird.
  - Eintritt in den Verein nach Antragsstellung. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist unter Angabe von Name, Beruf, Alter und ständigem Wohnsitz bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter schriftlich nachweisen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe nachzuweisen. Der (die) Antragssteller (in) ist über die Aufnahme schriftlich zu informieren.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Ausschluss
  - b. Austritt
  - c. Tod bei natürlichen Personen
  - d. Auflösung bei natürlichen Personen.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
4. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen in Rückstand ist und die ausstehenden Forderungen auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss mit

eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte, Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben werden muss.

5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge regelt die Mitgliederversammlung. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Daneben sind materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge erlassen oder stunden.
3. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bereits bezahlte Beiträge, Spenden oder Zuwendungen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in.

3 ständige Beisitzer/innen zählen zum erweiterten, nicht geschäftsführenden Vorstand.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Er bleibt jedoch bis zur

Neuwahl, auch nach Ablauf seiner Amtszeit, im Amt. Mehrfache Wahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitglieds sind in der darauffolgenden Hauptversammlung Nachwahlen möglich.

3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung
  - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Einrichtung von Arbeitsgruppen
  - die Behandlung der Anregungen und Vorschläge der Arbeitsgruppen
  - Festlegung und Gliederungen zur internen organisatorischen Struktur und Verwaltungsordnung
4. Der Vorstand beschließt die für ihn geltende Geschäftsordnung und bestimmt den Aufgabenkreis seiner Mitglieder.
5. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die Stellvertreter(in) vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich.

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung in der „Mücker Stimme“ und durch Aushang in der Schwimmhalle eingeladen. Nicht im Erscheinungsgebiet der „Mücker Stimme“ wohnende Mitglieder werden schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Dies gilt auch für Familien- oder Vereinsmitgliedschaften, bei der die jeweilige Familie bzw. der jeweilige Verein ebenfalls nur eine Stimme hat.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Es müssen Gründe für die Einberufung angegeben werden. Die Formvorschriften von § 9 Abs. 1 der Satzung sind einzuhalten.
5. Anträge auf Aktualisierung der Tagesordnung müssen mit schriftlicher Begründung spätestens drei Tage vor der einberufenen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die

Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden offen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Für die Ermittlung der Mehrheit ist nur das Verhältnis der Ja- zu Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Wahlen erfolgen geheim; sie können offen erfolgen, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen erhält.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenberichts des/der Kassenwarts/in, des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl eines Wahlleiters zur Durchführung der Wahl des Vorstandes
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl zweier Kassenprüfer/innen
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Beratung oder Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Vereins.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Arbeitsgruppen**

Zur Bewältigung besonderer Vereinsaufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, deren Name, Aufgabengebiet, personelle Zusammensetzung und Tätigkeitsdauer dabei genau zu beschreiben sind.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Politische Betätigung**

Der Verein ist überparteilich und unabhängig.

## **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt nach Ihrer Bewilligung durch die Gründungsversammlung und nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft

Mücke, den 07. Juli 2006

\_\_\_\_\_  
Dr. Thorsten Reichel

\_\_\_\_\_  
Norbert Reitz

\_\_\_\_\_  
Karin Pichelmann

\_\_\_\_\_  
Bastian Georg

\_\_\_\_\_  
Dieter Reichel

\_\_\_\_\_  
Burkhard Köhl

---

Michaela Köhl